

Betreff Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | | |
|-----------------|---|--------------|-----------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Kulturbirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- | | | |
|---|------------------|----------------------------------|
| <input checked="" type="radio"/> Tagesordnung A | Tagesordnung B | <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> Umdruck nur für Magistratsmitglieder | | |
| <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input checked="" type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> öffentlich | nicht öffentlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet / PIWi veröffentlicht | | |

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Kostenzusammenstellung

Anlagen nichtöffentliche

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-36-0028

- keine finanziellen Auswirkungen verbunden
 finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel rot grün abs.:
in %:

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung abs.:
in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten budgettechnische Umsetzung

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit Gewässerbaumaßnahmen zur Strukturverbesserung, wie z. B. der Beseitigung von Absturzbauwerken zur Wiederherstellung der linearen Durchwanderbarkeit für aquatische Lebewesen, wird der Auftrag der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG zur Erreichung eines guten ökologischen Gewässerzustands erfüllt. Diese Umsetzung ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz verpflichtend.

Das im Rahmen des Bewirtschaftungsplans 2021-2027 zur Umsetzung der WRRL in Hessen erstellte Maßnahmenprogramm, muss bis Ende 2027 umgesetzt oder die Maßnahmen wasserrechtlich genehmigt sein. Bei Nichterfüllung drohen Strafzahlungen durch die EU, die gegebenenfalls durch die Kommunen und kreisfreien Städte zu tragen wären.

Die Förderquote für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms wird jährlich neu festgesetzt. Aktuell beträgt sie für die Landeshauptstadt Wiesbaden 80 %.

Nach aktuellem Stand (17. Oktober 2025) sind in der Landeshauptstadt Wiesbaden 35 von 130 Maßnahmen noch nicht begonnen worden. Hierfür sind ausreichend Haushaltsmittel bereitzustellen.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 das durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene und gesetzlich verpflichtende Ziel, einen guten ökologischen Gewässerzustand zu erreichen, für Oberflächengewässer auf Grundlage des im Rahmen des *Bewirtschaftungsplans 2021-2027* erstellten hessischen Maßnahmenprogrammes erfolgt;
 - 1.2 für die Landeshauptstadt Wiesbaden insgesamt 130 Maßnahmen festgelegt wurden, von denen 54 noch nicht vollständig umgesetzt wurden. Mit Stand 17. Oktober 2025 sind 19 der 54 Maßnahmen nicht umsetzbar, 35 müssen noch begonnen und umgesetzt werden;
 - 1.3 die Maßnahmen vom Land Hessen gemäß der *Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz* mit einer Förderquote von aktuell 80 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst;
 - 1.4 die Umsetzung der gelisteten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 gesetzlich gefordert ist und daher die Genehmigung der Kosten für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 erfolgen soll;
 - 1.5 das Land Hessen den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (ÖRV) anbietet, um durch Herstellung administrativer Verbindlichkeit die Umsetzung der Maßnahmen über den 31. Dezember 2027 hinaus ermöglichen und ggfs. Strafzahlungen und die Anordnung der Maßnahmen abwenden zu können. Bei einer möglichen Anordnung der Maßnahmen entfiel die Förderung. Der Vertragsentwurf wird kritisch geprüft;
 - 1.6 in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage die vollständigen Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen sowohl als Übersicht als auch mit Kostenkalkulation pro Maßnahme zusammenge stellt sind. Nach den bisherigen Vorgaben zur Haushaltsaufstellung werden die Mittel für diese gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen als „Anmeldung über das Grundbudget hinaus“ angemeldet. Um zumindest für den investiven Haushalt die Möglichkeit der Eingabe aus“ angemeldet. Um zumindest für den investiven Haushalt die Möglichkeit der Eingabe aus“ angemeldet.

in das Grundbudget zu erhalten, soll die Grundsatzgenehmigung für beide Haushaltsjahre in Anlehnung an die gesetzliche Frist zur Umsetzung der WRRL erfolgen

2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1 die erforderlichen Mittel in den Haushalt Jahren 2026 und 2027 im Haushalt zur Verfügung gestellt und die Ausgaben grundsätzlich genehmigt werden, vorbehaltlich der Genehmigung der Haushalte 2026 und 2027 durch die Aufsichtsbehörde:

	INV (5.36.0037)		INS (3.36.0901 u. 3.36.0907)	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2026	3.123.075 €	2.009.790 €	2.723.400 €	286.790 €
2027	3.621.500 €	3.350.060 €	4.500.000 € (6.000.000 €)	4.048.090 € (5.248.000 €)

- 2.2 im Haushaltplan 2026 für Dezernat II kein ausreichendes Instandhaltungsbudget zur Verfügung steht, sodass die Finanzierung nur durch die Überleitung der Restmittel 2025 (Kontierung 1300373) erfolgen kann;
- 2.3 die Aufstellung der Maßnahmen (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) keine Prioritätenliste darstellt. Die konkrete Abarbeitung ergibt sich aus der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, den Fördergeldgebern und betroffenen Dritten und erfolgt nur in Höhe der bereitgestellten Mittel; dadurch kann sich eine Verschiebung zwischen den angegebenen Haushaltsjahren ergeben;
- 2.4 Dezernat II/36 beauftragt wird, den angebotenen öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf vom Land Hessen i. V. m. Dezernat IV/30 zu prüfen und ggf. abzuschließen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Es handelt sich um die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), deren Vorgaben in deutsches Recht (Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes in 2010) als gesetzliche Pflichtaufgabe umgesetzt wurden.

Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt sein oder als „ergriffen“ gelten, um mögliche von der EU im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens verhängte Strafzahlung von der Landeshauptstadt Wiesbaden fernzuhalten. Als „ergriffen“ gelten genehmigungspflichtige Maßnahmen mit Einreichen des Genehmigungsantrags.

Sowohl für Ingenieurplanungen als auch für die bauliche Umsetzung sind daher ausreichende Mittel bereitzustellen.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Hintergrund zur Umsetzung der Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Das Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL, 2000/60/EG) ist es, alle Fließgewässer und Grundwasserkörper in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu bringen. Die Vorgaben der Richtlinie wurden 2010 mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (insbesondere §§ 27-35) in deutsches Recht für die Träger der Unterhaltungslast, zu denen insbesondere die Kommunen gehören, verpflichtend umgewandelt.

Als ursprüngliche Frist zur Umsetzung der Ziele war der 31. Dezember 2015 vorgesehen. Diese Frist wurde zweimal für jeweils 6 Jahre verlängert, eine weitere Verlängerung ist nicht in Sicht. Somit endet die Frist am 31. Dezember 2027.

Im Rahmen der vom Land Hessen beschlossenen Bewirtschaftungspläne wurde ein verbindliches Maßnahmenprogramm erlassen. Die umzusetzenden Maßnahmen sind über das Fachinformationssystem Maßnahmenprogramm (FIS MaPro) abrufbar.

Für die Landeshauptstadt Wiesbaden sind dort insgesamt 130 Maßnahmen gelistet. Diese betreffen genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur oder zur Beseitigung von Wanderhindernissen für aquatische Lebewesen.

Aktuelle Situation

Das *Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat* (HMLU) hat Bedenken, dass die Ziele der WRRL bei der aktuellen Umsetzungsgeschwindigkeit nicht erreicht werden könnten.

„Seit Beginn der ersten Bewirtschaftungsperiode 2009 sind rund 30 % der hydromorphologischen Maßnahmen auch vollständig umgesetzt worden, so dass erkennbar selbst bei beschleunigter Umsetzungsgeschwindigkeit das Bewirtschaftungsziel bis 2027 nicht in allen Oberflächenwasserkörpern erreicht werden kann. Ein gewichtiger Grund für die zu langsame Umsetzung ist die von vielen Kommunen nicht hinreichend erkannte Verbindlichkeit der Vorgaben des Maßnahmenprogramms und damit z.T. verbunden, die unzureichende Ressourcenbereitstellung“ (Auszug Erlass III4 79g 16.07 vom 6. Dezember 2023).

Öffentlich-rechtliche Verträge

Als Instrument der Beschleunigung und zur Vermeidung eines Verstoßes gegen europarechtliche Vorgaben wird die Schaffung von administrativer Verbindlichkeit gesehen: Die Wasserbehörden sollen verstärkt die Gewässeraufsicht durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den unterhaltungspflichtigen Kommunen bzw. den von ihnen beauftragten Verbänden wahrnehmen. Dem Erlass wurde eine Liste „säumiger“ Kommunen, mit denen in 1. Stufe eine Vereinbarung geschlossen werden soll, beigefügt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist neben 81 weiteren Kommunen ebenfalls aufgelistet.

Als Alternative zur vertraglichen Verpflichtung nennt das Land ausdrücklich auch die schrittweise Anordnung der Maßnahmenumsetzung gegenüber den Kommunen im Zuge der Gewässeraufsicht. Dies bedeutet auch den Entfall der Fördermittel.

Ein verlängerter Umsetzungszeitraum für die Maßnahmen über 2027 hinaus kann nur aufgrund des Aspektes der Verzögerung in Folge „natürlicher Gegebenheiten“ erfolgen. Nach Auffassung des HMLU ist es für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit erforderlich, dass

die Maßnahmen als „ergriffen“ gemäß der Definition der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingestuft werden können. Gemäß Definition des HMLU gilt eine Maßnahme als „ergriffen“, sobald die Genehmigungsplanung eingereicht ist. Die früheren Stufen der Umsetzung (Vorschlag, in Beratung, in Planung) gelten dagegen noch nicht als „ergriffen“. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass diese bis Ende 2027 umgesetzt sind.

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Hessen bietet die Möglichkeit, die aus der gesetzlich verpflichtenden Umsetzung resultierenden Kosten über 2027 hinaus zu strecken, daher sollte geprüft werden, ob der Vertrag geschlossen wird.

Aktuelle Situation in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Stand 17. Oktober 2025)

In der Landeshauptstadt Wiesbaden sind aktuell von ursprünglich 130 Maßnahmen noch 54 Maßnahmen umzusetzen.

Davon sind:

In Genehmigungsplanung/Umsetzung:	20 Maßnahmen
In Umsetzungsplanung:	30 Maßnahmen
Noch nicht begonnen:	4 Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der amtsinternen Planung und vor dem Hintergrund der Rechtsauffassung des Umweltministeriums gelten aktuell (Stand 17. Oktober 2025) von den noch vollständig umzusetzenden 54 Maßnahmen als ergriffen/noch zu ergreifen:

2025:	19 (als ergriffen)
2025:	6 (noch zu ergreifen)
2026:	6 (noch zu ergreifen)
2027:	23 (noch zu ergreifen)

Hinweis:

In Anlage 1 sind insgesamt 35 Maßnahmen gelistet. Die Differenz zu den oben genannten 54 Maßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

- Flächenankauf: 7 Maßnahmen (wird erst zum 31. Dezember 2027 entfernt, um Fördergelder bei Flächenankäufen zu erhalten);
- Zielkonflikt: 6 Maßnahmen können wegen Ortslage; Denkmalschutz nicht umgesetzt werden
- Bibervorkommen: 4 Maßnahmen; der Biber hat oberste Priorität.
- Bei 2 Maßnahmen ist das Austragen der Maßnahmen beantragt, diese aber noch nicht erfolgt, daher werden diese hier noch gelistet.

Bei diesen 19 Maßnahmen ist mit dem RP das Austragen aus Fis MaPro zu klären.

In Absprache mit der Anlagenbuchhaltung wurde festgelegt, nach welchen Kriterien eine Maßnahme als investiv oder Instandhaltung zu bewerten ist. Investiv sind Maßnahmen bei denen partiell ein grundlegend geänderter Aufbau erfolgt, wie beispielsweise bei einem Umbau von Abstürzen/Wehren in raue naturnahe Rampen.

Bereits gefasste Beschlüsse

In der Sitzungsvorlage 23-V-36-0014 wurden die grundlegenden Hintergründe umfassend erläutert. Beschluss Magistrat Nr. 0798 vom 17. Oktober 2023, Beschluss StVV Nr. 0506 vom 20. Dezember 2023.

Mit der Sitzungsvorlage 24-V-36-0004 wurde die Ausführungsvorlage (Investive Mittel) für die Maßnahmen am Eishaus-Gehrner Bach vorgelegt. Beschluss StVV Nr. 0181 vom 11. Juli 2024. In *Anlage 1* in roter Farbe gehalten.

Mit der Sitzungsvorlage 24-V-36-0008 wurde die Ausführungsvorlage (Instanthaltungsmittel) für die Renaturierungsmaßnahmen am Unteren Salzbach vorgelegt. Beschluss StVV: Nr. 0181 vom 11. Juli 2024. Beschluss Magistrat: Nr. 0228 vom 7. Mai 2024, Beschluss StVV Nr. 0102 vom 29. Mai 2024. In *Anlage 1* in roter Farbe gehalten.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 14. November 2025

Dr. Hinninger

Hinninger
Bürgermeisterin